



Technisches
Hilfswerk 

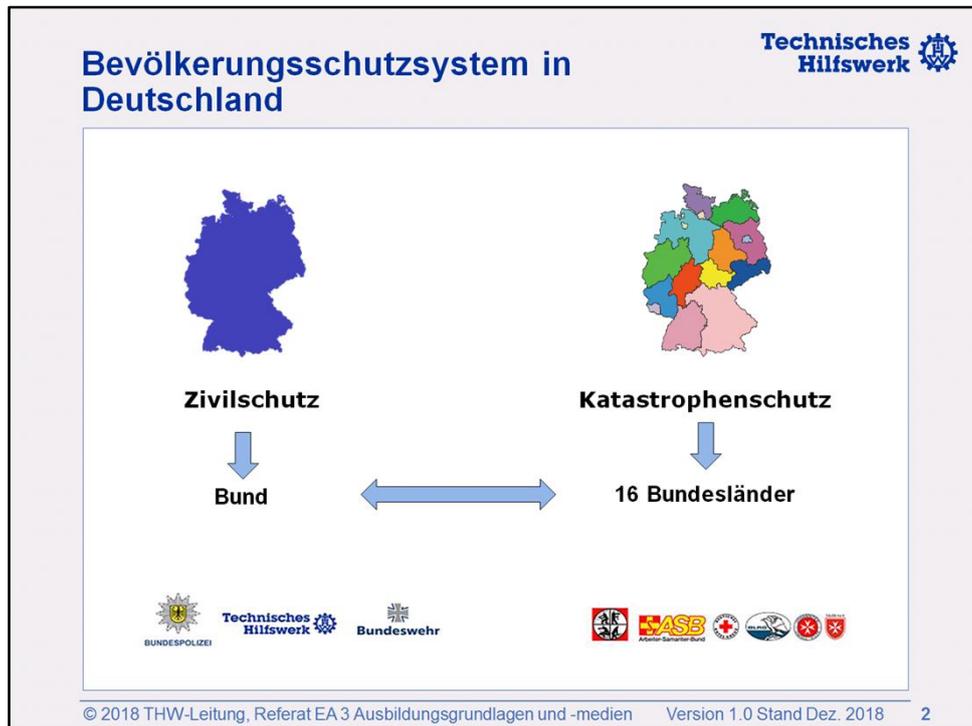
Ka tas tro phen

ALARM

Grundausbildung
1. Das THW im Gefüge des
Zivil- und Katastrophenschutzes

1.2 Das Bevölkerungsschutzsystem in
Deutschland

- Das System zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland kann man in
 - die „allgemeine Gefahrenabwehr“ im Alltag und
 - den „Zivil- und Katastrophenschutz“ bei großen Schadensereignissen, Katastrophen und Auswirkungen von Kriegen und bewaffneten Konflikten unterscheiden.
- Der Schutz der Bevölkerung ist eine der Kernaufgaben des Staates. Er hat dafür zu sorgen, dass stets alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Menschen und Sachwerte vor Schäden zu schützen bzw. eingetretene Schäden zu minimieren.



- **Zuständig für die alltägliche Gefahrenabwehr, aber auch für den Schutz der Bevölkerung vor größeren Schadenslagen und Katastrophen, sind ausschließlich die Bundesländer.**
 - Die Zuständigkeit ist im Grundgesetz festgeschrieben.
 - Landesgesetze regeln die Organisation und Verantwortung für die alltägliche Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) sowie für den Katastrophenschutz.
 - D. h. insbesondere im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind unterschiedliche Strukturen in Führung, Ausbildung und Ausstattung vorhanden.
 - Diese Bereiche sind nicht einheitlich, sondern unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Allgemeine Gefahrenabwehr

= die Summe aller staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die mit den im Regelbetrieb verfügbaren Einsatzkräften bewältigt werden können, vor allem in den Bereichen Brandschutz und Rettungsdienst.

- Die alltägliche Gefahrenabwehr wird damit nicht-polizeilich grundsätzlich durch die kommunalen Feuerwehren und den Rettungsdienst sichergestellt.
- Wenn diese Einheiten und Einrichtungen bei größeren Schadensereignissen nicht mehr ausreichen, kommt der Katastrophenschutz ins Spiel.

Umsetzung des Bevölkerungsschutzes

- **Erfolgt durch die sogenannten „Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)“:**
 - **alle staatlichen und nicht-staatlichen Akteure, die spezifische Aufgaben zur Bewahrung und/oder Wiedererlangung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnehmen**
 - **Konkret sind dies die Polizei, die Feuerwehren, das THW und die privaten Hilfsorganisationen (DRK, MHD, JUH, ASB, DLRG).**

Katastrophenschutz in Deutschland

Bei außergewöhnlichen Schadensereignissen Schutz von

- Menschenleben
- Sachgütern
- Umwelt



© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Dez. 2018 3

- **Katastrophenschutz beginnt da, wo die**
 - **Vorhaltung von Einsatzkräften und -mitteln der Gefahrenabwehr nicht ausreichend ist und**
 - **überregionaler Koordinierungsbedarf besteht.**
- **Solche Situationen können**
 - **Naturereignisse oder**
 - **von Menschen verursachte Katastrophen wie z. B. Hochwasser oder Stromausfall sein.**
- **Bundesländer nutzen zur Wahrnehmung der Aufgaben von ihnen benannte verantwortliche Aufsichtsbehörden:**
 - **Katastrophenschutzbehörden der Landkreise bzw. kreisfreien Städte oder Bezirksregierungen**

Katastrophenschutz in Deutschland 

Landesgesetze beinhalten:

- die Voraussetzungen zur Feststellung des Katastrophenfalls,
- welche Einheiten im Rahmen des Katastrophenschutzes für diese Fälle aufgestellt werden und
- welche Stelle die Führung bei solchen Großschadensereignissen/ Katastrophen innehat.



© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Dez. 2018 4

- Die jeweils zuständige Stelle entscheidet darüber, wann sie den Katastrophenfall ausruft.
 - Erst dann kommen die Einrichtungen und Einheiten des Katastrophenschutzes zum Einsatz.
- Diese ergänzen die Einheiten von Feuerwehr und Rettungsdienst aus der alltäglichen Gefahrenabwehr.

**Technisches
Hilfswerk** 

Zivilschutz

- nicht-militärischer Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungs- oder Spannungsfall



© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Dez. 2018 5

- Die Zuständigkeit und Verantwortung für den Zivilschutz liegt beim Bund. Er hat entsprechende Verfahren und Regelungen zu erlassen, z. B.
 - Aufbau von Einheiten und Einsatzkräfte der allgemeinen Gefahrenabwehr und des friedensmäßigen Katastrophenschutzes und
 - zweckentsprechende Ergänzungen, z. B.
 - für einige besondere Gefahrenlagen, die höchstwahrscheinlich nur im Falle eines Krieges auftreten würden, ergänzt der Bund die Einsatzkräfte der Länder mit spezieller Technik und der dafür notwendigen Ausbildung. Daher beschafft der Bund beispielsweise auch in großem Umfang spezielle Fahrzeuge für Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die im Rahmen des Katastrophenschutzes eingesetzt werden – im Zivilschutzfall damit aber auch für den Bund verfügbar sind.

- Der Zivilschutz wird vor allem in Zusammenarbeit mit den Ländern wahrgenommen.

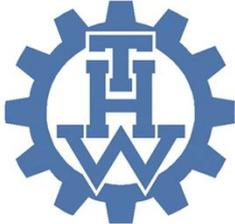
Zivilschutz
Technisches
Hilfswerk 

**Gründung der Bundesanstalt
Technisches Hilfswerk (THW) im
Jahr 1950**

- Zweck: Technische Hilfe im
Zivilschutzfall

**Rechtsgrundlage für den
Zivilschutz**

- Zivilschutz- und
Katastrophenhilfegesetz
(ZSKG)





© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien
Version 1.0 Stand Dez. 2018
6

- **Da die Ressourcen des Bundes, außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles, im Katastrophenfall ungenutzt wären, stellt der Bund diese den Ländern jederzeit für ihren „friedensmäßigen“ Katastrophenschutz zur Verfügung.**
- **Aus der grundgesetzlichen Trennung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern ergeben sich jedoch auch praktische Auswirkungen:**
 - **Das THW hat keinen originären Auftrag im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr und kann daher als Bundesorganisation nur auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Stellen (d.h. im Regelfall Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutzbehörde) tätig werden.**
 - **Der Einsatz des THW erfolgt dann im Rahmen der sogenannten Amtshilfe.**
 - **Es ist ebenfalls rechtlich nicht vorgesehen, dass das THW die „Einsatzleitung“ für ein Schadensereignis innehat, da dies in der Zuständigkeit der Bundesländer (und gemäß des jeweiligen Landesgesetzes vorwiegend in der Hoheit der kommunalen Feuerwehr) liegt.**
- **Das ZSKG legt fest und definiert u. a.**
 - **die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Verteidigungs- und Katastrophenfall, z. B.**
 - **Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk unterstützt Landesbehörden im Zivilschutz und bei der Katastrophenhilfe (§ 11 Abs. 2 ZSKG und § 12 ZSKG).**
 - **die Mitwirkung von Sanitäts- und Rettungsorganisationen im Zivil- und**

**Katastrophenschutz sowie von Privatpersonen (Neunter Abschnitt. §§
26 – 28 ZSKG)**

- **Ergänzend zum ZSKG hat der Bund sogenannte Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze erlassen, die im Spannungs- und Verteidigungsfall, aber auch in Gefahrenlagen Anwendung finden, bei denen wesentliche Teile des Bundesgebietes betroffen sind.**
- **Mit den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen kann, wenn die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs unmittelbar gefährdet oder gestört ist, zur Versorgung der Zivilbevölkerung, der Streitkräfte und anderer Bedarfsträger in die Bereiche Arbeit, Ernährung, Verkehr, Wasserversorgung, Wirtschaft, Post- und Telekommunikation eingegriffen werden.**



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

**Technisches
Hilfswerk** 

**Das Bundesamt für
Bevölkerungsschutz und
Katastrophenhilfe**

- besteht seit dem 1. Mai 2004,
- ist ein zentrales
Organisationselement für die Zivile
Sicherheit, das alle einschlägigen
Aufgaben an einer Stelle bündelt,
- mit Sitz in Bonn.

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Dez. 2018 7

- Eine weitere bedeutende Einrichtung des Bundes für den Zivilschutz und für die Katastrophenhilfe ist das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).
 - Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat
- Die Aufgaben des BBK sind ebenfalls im ZSKG festgeschrieben (§ 4 ZSKG).

Bevölkerungsschutz Technisches Hilfswerk

- Beschreibt die Aufgaben und Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutz
- Rechtlich nicht entsprechend der Bundes- und Landesgesetze normiert



© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Dez. 2018 8

- Die strenge theoretische Aufgabenverteilung zwischen Zivilschutz (Bund) und Katastrophenschutz (Länder) wird in der Praxis nicht mehr so strikt gelebt.
- Neue Herausforderungen und Bedrohungslagen zwingen die Bundesrepublik vielmehr dazu, die Ressourcen des Bundes und der Länder noch besser miteinander zu verzahnen – unabhängig davon, ob sie für den Zivilschutz- oder Katastrophenfall aufgestellt wurden.
- Daher wurde als sichtbarer Ausdruck dieser Zielsetzung der Begriff „Bevölkerungsschutz“ anstelle der überholten Aufgabenbeschreibung „Zivilschutz“ und „Katastrophenschutz“ geprägt.

Bevölkerungsschutz Konzeption Zivile Verteidigung





Konzept für das neue taktische Einheitenmodell auf Basis des THW-Rahmenkonzepts



WEISSBUCH
ZUR SICHERHEITSPOLITIK UND
ZUR ZUKUNFT DER BUNDESWEHR



Die vier Aufgabenbereiche der zivilen Verteidigung:

- **Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen**
- **Zivilschutz**
- **(Not-) Versorgung der Bevölkerung**
- **Unterstützung der Streitkräfte**

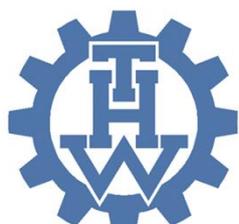
© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien
Version 1.0 Stand Dez. 2018
9

- **In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das sicherheitspolitische Umfeld weltweit gewandelt.**
- **Als Reaktion auf die veränderten Rahmenbedingungen wurde die Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland und damit auch die militärische und zivile Verteidigung überprüft.**
- **Im Jahr 2016 legte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in Abstimmung mit anderen Bundesressorts und in Zusammenhang mit dem Weißbuch der Bundeswehr vom Bundesministerium für Verteidigung die „Konzeption Zivile Verteidigung (KZV)“ vor:**
 - **Grundstein für die Weiterentwicklung des Zivilschutzes und der Notfallvorsorge**
- **Die Konzeption beschreibt die**
 - **Zusammenhänge und Prinzipien sowie**
 - **Vorgaben für die künftige Ausgestaltung der einzelnen Fachaufgaben, die sich an den jeweiligen Fähigkeiten orientieren.**
- **Das THW orientiert sich ebenfalls an diesen neuen Rahmenvorgaben und hat das „THW-Rahmenkonzept“ erstellt.**
- **Die vier taktischen Schwerpunkte des THW werden demnach zukünftig die Bereiche**
 - **Rettung und Bergung,**
 - **Notinstandsetzung von lebenswichtigen Versorgungseinrichtungen,**
 - **Notversorgung sowie**

- Führung und Logistik sein.
- Für Hilfeleistungen beim Ausfall kritischer Infrastrukturen soll die Einsatzfähigkeit des THW deutlich erweitert werden. Die Umsetzung des THW-Rahmenkonzeptes erfolgt nun sukzessive in den nächsten Jahren.

Die Rolle des THW im Bevölkerungsschutz





Das THW leistet technische Hilfe

- nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz,
- im Ausland im Auftrag der Bundesregierung,
- bei der Bekämpfung von Katastrophen, öffentlichen Notständen und Unglücksfällen größeren Ausmaßes auf Anforderung sowie
- bei öffentlichen Aufgaben durch Vereinbarungen.

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien
Version 1.0 Stand Dez. 2018
10

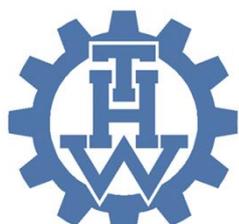
- **Der Hauptauftrag des THW besteht darin, technische Hilfe im Zivilschutzfall zu leisten.**
- **Als weitere gesetzliche Aufgabe normiert das THW-Gesetz die technische Hilfe im Auftrag der Bundesregierung im Ausland.**
 - **Keine Gesetzgebungs- oder Verwaltungskompetenz des Bundes, Behörden für die Auslandshilfe vorzuhalten.**
 - **Es ist aber nicht versagt humanitäre oder sonstige Auslandshilfe zu leisten, wann immer ein anderer Staat hierum bittet und solche Behörden faktisch und finanziell hierzu in der Lage sind.**
- **Katastrophe**
 - **erfordert das Vorliegen einschlägiger landesrechtlicher Merkmale und gegebenenfalls eine Feststellung durch die zuständige Behörde des Landes**
- **Unglücksfall größeren Ausmaßes**
 - **ist dann gegeben, wenn der Schadensumfang oberhalb der alltäglichen Unglücksfälle liegt.**
- **Öffentlicher Notstand**
 - **kann etwa vorliegen, wenn die Bevölkerung existenzbedrohenden Versorgungsengpässen ausgesetzt ist.**
- **Das THW-Gesetz beinhaltet ein besonders ausgeformtes Angebot zur Amtshilfe (vor allem für die Bundesländer).**
 - **Das bedeutet, dass die mit der Bekämpfung von Gefahren betrauten Behörden zwar nicht verpflichtet sind die Hilfe des THW in Anspruch zu**

nehmen, demgegenüber das THW aber verpflichtet ist, wenn ein entsprechendes Ersuchen vorliegt, unter gewissen Voraussetzungen die erbetene Hilfe zu leisten.

- Hiermit wurde ganz bewusst die Möglichkeit geschaffen, das THW auch außerhalb des Zivilschutzfalles als Bundesressource in der örtlichen Gefahrenabwehr einsetzen zu können. Dies ist somit die Grundlage für einen Großteil der heutigen THW-Einsätze auf Anforderung von Feuerwehren und Katastrophenschutzbehörden.

Die Rolle des THW im Bevölkerungsschutz





Das THW kann ebenfalls bei „Gefahr in Verzug“

- als unzuständige Behörde und
- um THW Helfer/innen vor dem strafrechtlichen Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung (§ 323 c StGB) zu schützen

tätig werden.

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien
Version 1.0 Stand Dez. 2018
11

- In § 323c StGB „Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen“ ist geregelt:
 - (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
 - (2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.“
- Hieraus ergibt sich für alle eine grundsätzliche Verpflichtung zur allgemeinen Hilfeleistung.
 - Voraussetzung ist, dass die Hilfeleistung nach dem Kenntnisstand zum Hilfszeitpunkt erforderlich und zumutbar ist.
 - Beispiel: Ein THW-Fahrzeug kommt an einem Verkehrsunfall vorbei und sichert die Unfallstelle ab, um die Gefahr von Folgeunfällen zu vermeiden. Es ist in einem solchen Fall jedoch mangels eigener Zuständigkeit stets notwendig, die zuständigen Behörden (im Regelfall die örtliche Leitstelle bzw. Polizei) zu informieren.

Die Hilfeleistung des THW im Inland

Technisches
Hilfswerk 



1

2

3

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien Version 1.0 Stand Dez. 2018 12

Amtshilfe

- **Regelung gem. Art. 35 Abs. 1 GG: „Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.“**
- **Spezielle Formen der Amtshilfe im Falle einer Naturkatastrophe, in einem „besonders schweren Unglücksfall“ oder beim inneren Notstand werden in Absatz 2 und 3 des Artikels 35 GG geregelt.**
- **Die Amtshilfe ist definiert als**
 - **Hilfeleistung einer Behörde für eine andere Behörde. In Deutschland besteht eine grundgesetzliche Verpflichtung der Behörden zur gegenseitigen Amtshilfe.**
 - **Diese wird grundsätzlich kostenlos und gebührenfrei geleistet, unter bestimmten Bedingungen sind Auslagen jedoch zu erstatten, wie z. B. in § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) geregelt.**
 - **In bestimmten Fällen kann die ersuchte Behörde die Amtshilfe ablehnen, z. B. wenn sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand Hilfe leisten könnte.**
 - **Amtshilfe darf nicht geleistet werden, wenn dadurch gegen ein Gesetz, beispielsweise gegen hoheitliche Vollzugsrechte der Polizei, verstoßen würde.**
- **Leisten sich Behörden innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe, liegt keine Amtshilfe vor (z. B.: Eine untere Behörde wie das THW unterstützt ihre übergeordnete Behörde BMI). Besteht die Hilfeleistung in**

Handlungen, die der ersuchten Behörde ohnehin als eigene Aufgabe obliegen, ist ebenfalls kein Fall der Amtshilfe gegeben.

- Unter die so erläuterte Amtshilfe fallen fast alle Einsätze im Rahmen der örtlichen Gefahrenabwehr (also auch im Rahmen des Katastrophenschutzes). Hier leistet der Bund mit dem THW offiziell Amtshilfe für die Länder bzw. Kommunen.

Vereinbarung

- Das THW hat Vereinbarungen und Verträge mit unterschiedlichen Partnern zur technischen Hilfeleistung. Beispiele hierfür
 - Vereinbarung mit der Deutschen Bahn AG für z. B. Aufgleisen entgleister Waggon,
 - Strategische Allianz mit der Johanniter Unfallhilfe in Form von gegenseitiger Unterstützung in Ausbildung und Einsatz,
 - Vereinbarung mit dem Energieversorger EnBW (Energie Baden-Württemberg) zur Bereitstellung von Notstrom im Falle eines Stromausfalls.

Sonstige technische Hilfeleistung

- Auf Basis einer zivilrechtlichen Vereinbarung oder eines Auftrags kann das THW sogenannte sonstige technische Hilfeleistungen anbieten.
 - Dies sind alle Hilfeleistungen, die nicht unter eine der vorher genannten Hilfeleistungen fallen.
 - Keine gesetzliche Aufgabe des THW; sie können (müssen aber nicht) durch den OV geleistet werden,
 - z. B. Hilfeleistungen bei der Durchführung humanitärer, karitativer oder sozialer Aufgaben.

Weitere relevante Rechtsgrundlagen

Humanitäres Völkerrecht / Genfer Abkommen

Technisches
Hilfswerk 



- Zivilschutzorganisationen und ihr Personal sollen nach Maßgabe der Bestimmungen geschont und geschützt werden.
- Außer im Fall zwingender militärischer Notwendigkeit sind sie berechtigt, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen.

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien
Version 1.0 Stand Dez. 2018
13

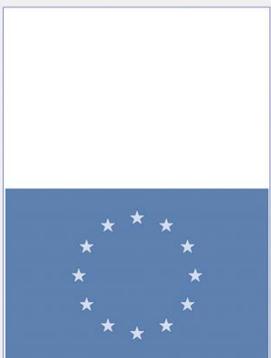
- **Das humanitäre Völkerrecht regelt als Sonderrecht die Grenzen der erlaubten Kriegsführung (sogenanntes Haager Recht) und den Schutz von Personen, die nicht an den bewaffneten Auseinandersetzungen teilnehmen (sogenanntes Genfer Recht).**
- **Das Genfer Recht in Form der Genfer Abkommen von 1949 wendet sich grundsätzlich an die Konfliktparteien und schützt jede Person oder Kategorie von Personen, die nicht oder nicht mehr unmittelbar am Konflikt teilnehmen.**
 - **Dazu zählen insbesondere auch Mitglieder von Zivilschutzorganisationen, wie dem THW.**
- **Die Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche des Zivilschutzes ergeben sich insbesondere aus Artikel 61 ff. des Zusatzprotokoll I (ZP I) zum Genfer Abkommen von 1949.**



- Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes wird in Friedenszeiten mit Zustimmung der zuständigen nationalen Behörden zur Kennzeichnung der Zivilschutzdienste verwendet.
- Zuständige nationale Behörde für die Zustimmung ist in Deutschland auf Grund seiner Ressortzuständigkeit das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- Die eindeutige Erkennbarkeit und damit verbundene Schutzwirkung im Konfliktfall ist in Friedenszeiten ebenso aufrechtzuerhalten und muss durch die zuständigen Behörden (hier: BMI) sichergestellt werden.

Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe





- EU-Katastrophenschutzverfahren
- 28 EU-Mitgliedsstaaten
- weitere Teilnehmerstaaten: Island, Norwegen, Serbien, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und die Türkei
- THW beteiligt sich aktiv am EU-Katastrophenschutzverfahren und hat hierfür Einheiten und Experten bei der EU-Kommission in Brüssel gemeldet.

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien
Version 1.0 Stand Dez. 2018
15

- **Wenn das Ausmaß einer Katastrophe das Reaktionsvermögen eines Landes übersteigt, ermöglicht das EU-Katastrophenschutzverfahren abgestimmte Unterstützung von den am Verfahren teilnehmenden Staaten.**
- **Das EU-Katastrophenschutzverfahren hat in erster Linie das Ziel, Menschen in Europa zu schützen.**
- **Darüber hinaus können aber alle Länder, die UN und ihre Organe sowie bestimmte internationale Organisationen Hilfe durch das EU-Katastrophenschutzverfahren anfragen.**
- **Die Hilfeleistungen werden durch die EU-Kommission in Brüssel koordiniert.**
 - **Hierfür wurde das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) gegründet. Dieses ist rund um die Uhr besetzt und sammelt Echtzeit- und Frühwarninformationen zu Katastrophen, beobachtet Gefahren, erarbeitet Pläne für den Einsatz (Experten, Teams und Ausrüstung) und koordiniert mit den Mitgliedsstaaten die Einsätze im Katastrophenfall.**

Quellenangaben

Die Quellenangaben zu den verwendeten Inhalten sind dem Ausbildungshandbuch Grundausbildung, Lernabschnitt 1 **Das THW im Gefüge des Zivil- und Katastrophenschutzes (Version 1.0, Dezember 2018)** zu entnehmen.

Titelfolie: BBK

Folie 2 und 5: THW

Folie 8: THW/Michael Matthes

Folie 9: THW, DRK/Mareike Dünsche, BMVg

Folie 12: THW/OV Hannover/Langenhagen

Herausgegeben von:
Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
THW-Leitung, Referat EA 3
Ausbildungsgrundlagen und -medien
Provinzialstraße 93
53127 Bonn
Freigabenummer: EA3-18-GA-LA1-3-2-1.0
© 2018 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Bonn
Version 1.0, Stand Dezember 2018

Erarbeitet durch:

Katja Altenbrunn
THW-Leitung, Referat EA 3

**Nachdruck, Veränderung, Veröffentlichung
und fotomechanische Wiedergabe – auch
auszugsweise – nur mit Genehmigung
der THW-Leitung, Referat EA 3.**

**Die Verwendung zu gewerblichen Zwecken
ist verboten.**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2018 THW-Leitung, Referat EA 3 Ausbildungsgrundlagen und -medien 